

EINLAGENSICHERUNGSSYSTEME

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 661 vom 15. Oktober 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG **über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf Deckungssumme und Auszahlungsfrist** [s. [CEP-Kurz-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 2. Dezember 2008

Rat „Wirtschaft und Finanzen“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

- ▶ **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Der Rat betont, dass Maßnahmen wie der vorliegende Kommissionsvorschlag angesichts der Finanzkrise für ihn Priorität besitzen.
- ▶ **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**
 - **Deckungssumme (geänderter Art. 7 der RL 94/19/EG)**
 - Der Rat spricht sich für eine Anhebung der Deckungssumme auf zunächst € 50.000 aus. Dies soll jedoch erst ab dem 1. Juli 2009 gelten. Der Rat lehnt die von der Kommission vorgeschlagene Rückwirkung (KOM: zum 15. Oktober 2008) der Erhöhung ab.
 - Der Rat akzeptiert eine Erhöhung der erforderlichen Deckungssumme auf € 100.000 ab dem 1. Januar 2012 (KOM: 1. Januar 2010), sofern die Kommission bis dahin in ihrem Bericht feststellen sollte, dass eine solche Erhöhung notwendig sei.
 - **Fristen (geänderte Art. 1 und Art. 10 der RL 94/19/EG)**
 - Den nationalen Aufsichtsbehörden will der Rat fünf Arbeitstage (KOM: drei Tage) Zeit geben, um festzustellen, ob ein Kreditinstitut vorübergehend bzw. dauerhaft nicht in der Lage ist, fällige Einlagen zurückzuzahlen (geänderter Art. 1).
 - Stellt die Behörde die voraussichtlich „längerfristige Zahlungsunfähigkeit“ fest oder bewirkt eine gerichtliche Entscheidung das Ruhen der Forderungen der Einleger, muss das Einlagensicherungssystem die nicht verfügbaren Einlagen innerhalb von zwanzig Arbeitstagen (KOM: drei Tagen) erstatten. Ausnahmsweise soll nach dem Willen des Rats diese Frist um bis zu zehn Arbeitstage verlängert werden können (KOM: keine Fristverlängerung). (geänderter Art. 10)
 - **Einführung von Systemtests und Informationsaustausch (geänderter Art. 10 der RL 94/19/EG)**

Der Rat will, dass die Einlagensicherungssysteme regelmäßig die Funktionsfähigkeit ihrer Systeme testen, und strebt einen Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und Einlagensicherungssystemen an.
 - **Umsetzungsfrist (Art. 2 des Kommissionsvorschlags)**

Der Rat will den Mitgliedstaaten bis spätestens 30. Juni 2009 Zeit lassen, die Richtlinie umzusetzen (KOM: 31. Dezember 2008).
- ▶ **Politischer Kontext**
 - **Politische Initiative des Rates**

Der Kommissionsvorschlag geht auf die Initiative des Rates zurück.
 - **Mitentscheidungsverfahren**

Der Rat bemüht sich um eine zügige Einigung mit dem Europäischen Parlament. Geplant ist eine Einigung, die die Annahme durch das Europäische Parlament in seiner ersten Lesung ermöglicht, damit die Richtlinie baldmöglichst in Kraft treten kann.
 - **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Die erste Lesung des Europäischen Parlaments ist für den 15. Dezember 2008 geplant.